

Vereinsstatuten

Ostschweizer Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verband

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ostschweizer Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Verband“ (abgekürzt ORBV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck und Ziel

Der ORBV koordiniert und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dachverbänden, Behörden und weiteren Organisationen. Er fördert den Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Tanzsport im Allgemeinen. Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.

Insbesondere gehören folgende Zwecke dazu:

- Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsportes in der Ostschweiz
- Förderung des Boogie Woogie-Tanzsportes in der Ostschweiz
- Sportliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Medien

3. Mitgliedschaft

a) Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Tanzorganisation mit Sitz in der Ostschweiz werden. Wobei Ostschweiz mit folgenden Kantonen definiert wird:

- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- Glarus
- Graubünden
- Schaffhausen
- St. Gallen
- Thurgau
- Zürich
- Liechtenstein
- Schwyz (Region Zürichsee)

b) Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den Zweck des ORBV unterstützt. Insbesondere mit einer der folgenden Arten:

- Finanziell
- Beratungstätigkeit
- Aufgabenübernahme

- c) Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten sowie allfällige Reglemente des ORRV. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Mitgliedsverein kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten des ORBV, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem ORBV austreten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

Die DV entscheidet dann abschliessend über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines. Als Gründe für den Ausschluss gelten:

- a) Absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung der Statuten und Reglemente des ORBV
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses
- c) Andere Handlungen, die den Interessen des ORBV in nachhaltiger Weise entgegenstehen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtung dem ORBV gegenüber bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen. Sie haben weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

6. Die Einnahmen des ORBV bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Wettkampforganisation
- d) Subventionen
- e) Sponsoring

7. Die Ausgaben des ORBV bestehen aus:

- a) Ausgaben zur Erreichung des Verbandszweckes
- b) Unterstützungsbeiträge an seine Mitglieder
- c) Verteilung von Subventionen an seine Mitglieder

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ORBV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Über die durch die DV festgesetzte Beitragspflicht hinaus ist eine Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

9. Organe

Die Organe des ORBV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

10. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten statt. Der Vorstand setzt das Datum fest.

Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl (unter 50% der teilnehmenden Vereine) ist es möglich die Delegiertenversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich mit eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

Anträge zuhanden der DV müssen bis 21 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte oder an der DV selber gestellte Anträge können nur noch behandelt werden, wenn dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

An der Delegiertenversammlung besitzt jedes Aktiv- sowie jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Passivmitglieder werden zur Delegiertenversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (max. 5), nämlich dem:

- Präsidenten
- Kassier
- Aktuar

Weitere Ressorts werden vom Vorstand definiert und den Mitgliedern mitgeteilt.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Amtsdauer eines Vorstandmitglieds beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zweijährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und an der jährlichen GV schriftlich Bericht erstatten.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Vorname, Verein, Kategorie werden lediglich in den Resultatlisten auf unserer Website veröffentlicht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins

16. Ethik-Statut

Der ORBV setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und handelt und kommuniziert angemessen und transparent. Der ORBV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der ORBV unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der Mitgliederstimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedervereine an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.09.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderung am 31.Mai 2024

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

W. X.

Y. Z.

Änderungen beschlossen am:

-